

# A M T S B L A T T

für den Landkreis Berchtesgadener Land  
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände  
im Landkreis

---

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall  
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

---

## Amtsblatt Nr. 41 vom 7. Oktober 2014

Bek. Nr.

### Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing  
Vierte Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer  
Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter  
Vom 30. September 2014 ..... 1

### Markt Teisendorf

Vollzug der Wassergesetze;  
Änderung der Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land über das Wasserschutzgebiet  
in den Gemarkungen Oberteisendorf und Neukirchen a.T. – Brunnen Thumberg ..... 2

### Gemeinde Bischofwiesen

Bekanntmachung der Genehmigung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes  
der Gemeinde Bischofwiesen für das Gewerbe- und Sondergebiet „Am Bahnhof“ ..... 3

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 43 a  
der Gemeinde für das Sondergebiet „Hotel Reißlehen“ ..... 4

Bekanntmachung über die Absicht, den Flächennutzungsplan  
für die Gemeinde Bischofwiesen neu aufzustellen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB)  
und Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch ..... 5

### Gemeinde Piding

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die Aufstellung des  
Bebauungsplans Nr. 46 „Bach- und Heurungstraße“ der Gemeinde Piding  
gem. § 10 Abs. 3 BauGB ..... 6

### Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung des  
Planentwurfes zum vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 15  
„Sondergebiet Fremdenbeherbergungsbetrieb und  
landwirtschaftlicher Betrieb Ettlerlehen“  
gemäß § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ..... 7

### Gemeinde Schönau a. Königssee

Bebauungsplan Nr. 32 „Hotel Bärenstüberl“;  
28. Änderung des Flächennutzungsplanes;  
Satzungs- bzw. Feststellungsbeschluss, Inkrafttreten ..... 8

---

Bek. Nr. 1

### Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing  
Vierte Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer  
Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter  
Vom 30. September 2014

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayABwAG) und des Art. 2, 5 und 8  
des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Freilassing folgende

#### Satzung

##### § 1

Die Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 25. Januar  
1982, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land Nr. 6 vom 25. Februar 1982, Bek.-Nr. 3, zuletzt geän-  
dert durch Satzung vom 8. Juli 2014, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land Nr. 29 vom 15. Juli  
2014, Bek.-Nr. 5, wird wie folgt geändert:

In § 6 wird die Zahl 1975 durch die Zahl 1997 ersetzt.

## § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freilassing, den 30. September 2014  
Stadt Freilassing

**Josef Flatscher**, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 2

### Markt Teisendorf

#### Vollzug der Wassergesetze; Änderung der Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Oberteisendorf und Neukirchen a.T. – Brunnen Thumberg

Einträge aus der landwirtschaftlichen Düngung haben in den letzten Jahren in Bayern zu mikrobiologischen Trinkwasserverunreinigungen geführt. Nach Einschätzung der Fachbehörden sind zum Schutz der oben genannten Trinkwasserversorgung dringend entsprechende Verbote in die Wasserschutzgebietsverordnung aufzunehmen.

Das Landratsamt beabsichtigt deshalb folgende Änderungsverordnung zu erlassen:

„Das Landratsamt Berchtesgadener Land erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.2.2012 (BGBl I S. 212) i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66) zuletzt geändert am 16.2.2012 (GVBl 2012 S. 40), folgende

#### Verordnung:

### § 1

Die Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Oberteisendorf und Neukirchen a. T. – Brunnen Thumberg – (Landkreis Berchtesgadener Land) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Surgruppe, Sitz Holzhausen, Markt Teisendorf, vom 16.12.1986 (Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 1 vom 5.1.1987), wird wie folgt geändert:

(1) **§ 3 Abs. 1 Nr. 1.2 erhält folgende Fassung:**

		Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone		I	II	III
1.2	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist	verboten		verboten auf abgeernteten Böden ohne unmittelbar folgenden Zwischenfrucht- oder Hauptfruchtanbau, auf Brache, gefrorenen oder schneebedeckten Böden

(2) **In § 3 Abs. 1 wird nach Nr. 1.10 eingefügt:**

1.11	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	verboten		--
------	---	----------	--	----

## § 2

### Inkrafttreten

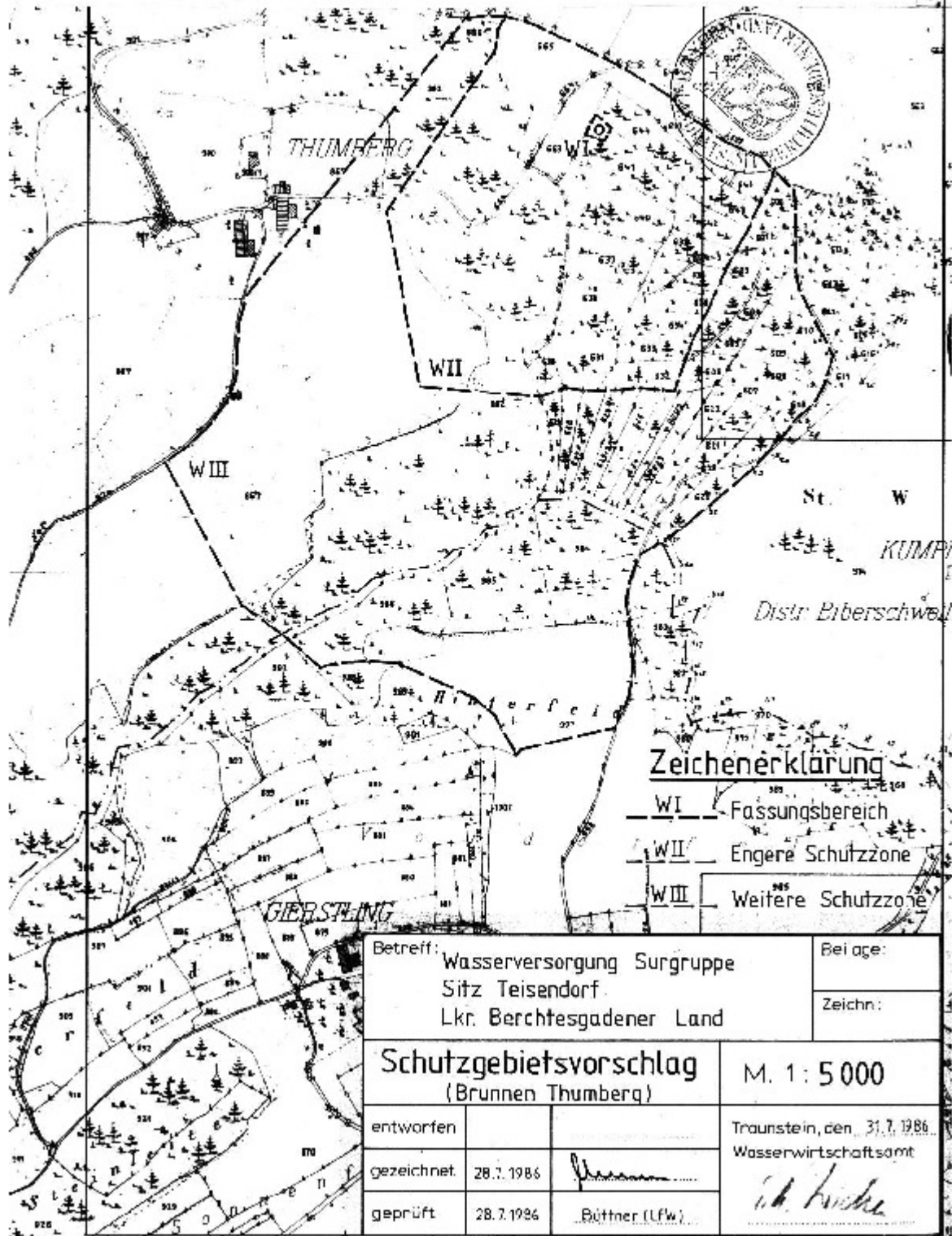
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land in Kraft.

Bad Reichenhall  
Landratsamt Berchtesgadener Land

**Georg Grabner**, Landrat

Die Lage des Wasserschutzgebietes ergibt sich aus der anliegenden Karte.

Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Oberteisendorf und Neukirchen a.T. - Brunnen Thumberg - (Landkreis Berchtesgadener Land) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Surgruppe, Sitz Holzhausen, Markt Teisendorf, vom 16.12.1986



Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, vom

**13. Oktober 2014 bis 14. November 2014**

im Rathaus des Marktes Teisendorf, Zimmer Nr.206, und beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall, Zimmer Nr. 214, während der Dienststunden eingesehen werden können;

2. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Markt Teisendorf oder beim Landratsamt Berchtesgadener Land schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen

den Plan erheben kann und mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen sind;

3. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können;
4. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,  
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Teisendorf, den 8. September 2014  
Markt Teisendorf

**Thomas Gasser**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 3

### **Gemeinde Bischofswiesen**

#### **Bekanntmachung der Genehmigung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bischofswiesen für das Gewerbe- und Sondergebiet „Am Bahnhof“**

Mit Bescheid vom 13.12.2013, Az. 311.4 610 hat das Landratsamt Berchtesgadener Land die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bischofswiesen für das Gewerbe- und Sondergebiet „Am Bahnhof“ genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplans wirksam. Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Bischofswiesen während der üblichen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Bischofswiesen, den 29. September 2014  
Gemeinde Bischofswiesen

**Thomas Weber**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 4

### **Gemeinde Bischofswiesen**

#### **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 43 a der Gemeinde für das Sondergebiet „Hotel Reißenehen“**

Die Gemeinde Bischofswiesen hat mit Beschluss vom 12.11.2013 den Bebauungsplan Nr. 43 a für das Sondergebiet „Hotel Reißenehen“ als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde (Bauamt, Straße, Öffnungszeiten) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bischofswiesen, den 29. September 2014  
Gemeinde Bischofswiesen

**Thomas Weber**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 5

## **Gemeinde Bischofswiesen**

### **Bekanntmachung über die Absicht, den Flächennutzungsplan für die Gemeinde Bischofswiesen neu aufzustellen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB) und Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bischofswiesen hat in seiner Sitzung vom 20.1.2009 beschlossen, den Flächennutzungsplan neu aufzustellen.

Der vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 16.9.2014 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Planentwurf sowie der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht und der Landschaftsrahmenplan liegen vom

**15. Oktober 2014 bis 26. November 2014**

im Bauamt (Rathaus der Gemeinde Bischofswiesen, Zimmer Nr. 15) während der allgemeinen Dienststunden für jedermanns Einsicht aus.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf (schriftlich oder während der genannten Dienststunden) zur Niederschrift beim Bauamt abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bischofswiesen, den 1. Oktober 2014  
Gemeinde Bischofswiesen

**Thomas Weber**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 6

## **Gemeinde Piding**

### **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 46 „Bach- und Heurungstraße“ der Gemeinde Piding gem. § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Piding hat in der Sitzung vom 17.9.2014 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 46 „Bach- und Heurungstraße“ als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung bei der Gemeinde Piding, Thomastr. 2, Zimmer-Nr. 10 während den allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei

Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Piding, den 30. September 2014  
Gemeinde Piding

**Hannes Holzner**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 7

## **Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden**

### **Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung des Planentwurfes zum vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 15 „Sondergebiet Fremdenbeherbergungsbetrieb und landwirtschaftlicher Betrieb Ettlerlehen“ gemäß § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Gemeinderat Ramsau b. Berchtesgaden hat in seiner Sitzung am 25.6.2013 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 15 „Ettlerlehen“ beschlossen.

Allgemeine Ziele der Planung

Anlass und Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Sicherung und Erweiterung des Beherbergungsbetriebes „Ettlerlehen“ am Hochschwarzeck.  
Hierzu ist die Umwidmung einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche von ca. 1500 qm zu einer Fläche für einen Beherbergungsbetrieb notwendig.

Der Planungsbereich umfasst Teilbereiche der Grundstücke Fl. Nr. 580 und 558 jeweils Gemarkung Ramsau.  
Aufgrund der Einwendungen und Anregung aus der Beteiligung der Behörden wurde der Planentwurf abgeändert und in einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan geändert.  
Hierzu fasste der Gemeinderat in seiner Sitzung am 30.9.2014 den Beschluss den Planentwurf erneut öffentlich auszulegen.  
Die Planung wurde entsprechend der in dieser Sitzung gefassten Beschlüsse überarbeitet.

Die Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen vom 30.9.2014 und die Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 30.9.2014 können im Zeitraum vom

#### **15. Oktober 2014 bis einschließlich 28. Oktober 2014**

bei der Gemeindeverwaltung Ramsau b. Berchtesgaden, Im Tal 2, Zimmer Nr. 13 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Diese Unterlagen stehen auch auf der Internetseite der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden im Bereich Kommunales /Aktuelles zur Einsicht bereit.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diese Satzung unberücksichtigt bleiben können und Stellungnahmen nur zu geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Ramsau b. Berchtesgaden, den 2. Oktober 2014  
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

**Fendt**, Zweiter Bürgermeister

---

Bek. Nr. 8

## **Gemeinde Schönau a. Königssee**

### **Bebauungsplan Nr. 32 „Hotel Bärenstüberl“; 28. Änderung des Flächennutzungsplanes; Satzungs- bzw. Feststellungsbeschluss, Inkrafttreten**

Der Gemeinderat Schönau a. Königssee hat in der Sitzung vom 26.8.2014 den Bebauungsplan Nr. 32 mit integriertem Grünordnungsplan „Hotel Bärenstüberl“ als Satzung beschlossen, sowie den Feststellungsbeschluss zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schönau a. Königssee gefasst.

Das Landratsamt Berchtesgadener Land hat mit Bescheid vom 17.9.2014, Aktenzeichen 311.4 610 die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Der Bebauungsplan mit den textlichen Festsetzungen und die Flächennutzungsplanänderung, die dazugehörigen Begründungen incl. der Umweltberichte, die Ermittlung des Ausgleichserfordernisses, das schalltechnische Gutachten, sowie die zusammenfassende Erklärung liegen bei der Gemeindeverwaltung Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee, Zimmer 101, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Jedermann kann diese Unterlagen einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam (§ 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB) und der Bebauungsplan Nr. 32 mit integriertem Grünordnungsplan „Hotel Bärenstüberl“ tritt in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Schönau a. Königssee, den 30. September 2014  
Gemeinde Schönau a. Königssee

**Hannes Rasp**, Erster Bürgermeister

---